

## **A n t r a g**

des Abgeordneten Christian Baldauf (CDU) und der 30 weiteren Abgeordneten der Fraktion der CDU

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz, deren Folgen und zur rechtlichen und politischen Verantwortung der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden sowie aller sonstigen öffentlichen Stellen hierfür**

I. Gemäß Artikel 91 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Untersuchungsausschussgesetz und § 89 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags wird ein Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag eingesetzt zu untersuchen,

1. welche Informationslagen vom 10. Juli 2021 bis 13. Juli 2021 im Vorfeld der Flutkatastrophe in Bezug auf die Niederschlagsereignisse, Starkregenereignisse, Unwettervorhersagen und weitere Prognosen vorhanden waren und welche davon mit welchen fachlichen Gründen als handlungsbestimmend bewertet wurden und Handlungen, Warnungen und sonstigen Maßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt wurden;
2. welche Entscheidungen vom 14. Juli 2021 bis 15. Juli 2021 während und im unmittelbaren Nachgang der Flutkatastrophe von der Landesregierung, ihren nachgeordneten Behörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe getroffen wurden und welche Handlungen, Warnungen und sonstigen Maßnahmen erfolgt und umgesetzt worden sind;
3. wie ab dem 16. Juli 2021 bis zur Einsetzung des Vor-Ort-Beauftragten der Landesregierung am 6. August 2021 die Katastrophenbewältigung der Flutkatastrophe durch die Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen organisiert und praktisch wahrgenommen und umgesetzt wurde,

und ob es in diesem Zusammenhang durch die Landesregierung, ihre nachgeordneten Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz oder seiner Kommunen – auch im Zusammenwirken mit Stellen des Bundes und der Europäischen Union sowie sonstiger Warnender – zu Fehlern, Versäumnissen bzw. Pflichtverletzungen oder Unterlassungen sowie Überlastungen gekommen ist, wie sich diese im Einzelnen darstellen, welche Folgen sie gegebenenfalls hatten und wer dafür die rechtliche und wer die politische Verantwortung trägt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll darüber hinaus aufklären,

1. welche eigenen Erkenntnisse und Berichte sowie Hinweise, Warnungen und Alarmierungen die jeweiligen Behörden und handelnden Personen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe wann, wo und wie erreicht haben und wie diese von den entsprechenden Stellen weiterverarbeitet wurden;
2. welche Warnmeldungen über welche Kanäle erhoben, wo eingegangen und an wen weitergegeben wurden und welche Warnklassen von den entsprechenden Stellen ausgegeben wurden und wann diese welche Behörden, Einrichtungen und Einsatzstäbe erreicht haben und welche Möglichkeiten der Warnung überhaupt existieren;

3. welche Vorkehrungen zur effektiven Umsetzung und Verbreitung dieser Warnmeldungen im Vorfeld der Flutkatastrophe von der Landesregierung, ihren nachgeordneten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen und auf welcher Grundlage getroffen worden sind;
4. welche Flut- und Hochwasserschutzkonzepte in den betroffenen Gebieten existierten und welche Erkenntnisse über deren Funktionsweise vorhanden sind, sowie wann und in welchem Umfang Planübungen, Stabsrahmenübungen, Alarmierungsübungen und Vollübungen mit dem Szenario Flutkatastrophe zu den Nebenflüssen von Rhein und Mosel im Land durchgeführt wurden und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden;
5. ob, wann und wie die leitenden Stellen der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe über die Lage informiert wurden und wie und mit welchen Informationsinhalten die Kontaktaufnahme, stattgefunden hat;
6. aufgrund welcher Anweisung, wann und wie die Krisen- bzw. Katastrophenschutzstäbe auf oberster, oberer und unterer Ebene zusammengekommen sind und wie sie zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Personen besetzt waren und über welche beruflich-allgemeine und katastrophenschutzspezifische Qualifikation die Behördenleiter, die Stabsleiter sowie die Stabsbereichsleiter verfügten;
7. welche Warnungen und Informationen am Tag der Flutkatastrophe die Krisen- bzw. Katastrophenschutzstäbe wann und wie erhalten, welche eigenen Informationskanäle sie genutzt und zu welchen Schlussfolgerungen diese im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe jeweils geführt haben, wie und durch welche Maßnahmen die Fähigkeit zur Selbsthilfe der Bürger vor Flut- und Hochwassergefahren gefördert wurde und wie diese Maßnahmen evaluiert wurden;
8. welcher Informationsaustausch zwischen den Krisen- bzw. Katastrophenschutzstäben aller drei Führungsebenen mit der Landesregierung, ihren nachgeordneten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe stattgefunden hat,
9. welche Brand- und Katastrophenschutz-, Polizei- und weiteren Einsatzkräfte mit welchen Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) am 14./15. Juli 2021 tatsächlich den Krisenstäben zur Verfügung gestanden haben und wann und in welchem Umfang und von wem die Katastrophenschutzhilfe des Bundes angefordert wurde;
10. wie die untergeordneten Behörden, öffentlichen und privaten Stellen und Einrichtungen sowie alle Institutionen der sensiblen Infrastruktur am 14./15. Juli 2021 auf die Flut- und Hochwassergefahr vorbereitet und personell besetzt waren;
11. welche einsatzfähigen Warn- und Informationssysteme und -konzepte in den betroffenen Gebieten zur Warnung und Unterrichtung der gesamten betroffenen Bevölkerung zu welchem Zeitpunkt vorhanden waren und wie und von wem diese technisch angesteuert bzw. ausgelöst werden konnten;
12. wann und aufgrund welcher Feststellungen die ADD die Koordinierungsstelle geplant, eingerichtet und wann und wo und mit welchen Zuständigkeiten Einsatzleitung übernommen hat und mit welchen Mitgliedern und welchen Befähigungen diese Koordinierungsstelle und die Einsatzleitungen besetzt waren;
13. wie die Einsatzkoordination durchgeführt wurde, welche Einheiten mit welchem Auftrag, mit welchen Einsatzmitteln, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Einsatzort eingesetzt wurden oder sich in Bereitschaft befanden und wie die eigentliche Einsatz- und Bedarfsplanung ausgesehen hat;
14. wie seit der Übernahme der Einsatzleitung sämtliche Krisen- und Einsatzstäbe und deren untergeordneten Einheiten in den jeweiligen Krisenorten besetzt waren;

15. welche Hilfsangebote des Bundes, anderer Bundesländer, von Hilfsorganisationen, Firmen und Landwirten sowie Privatpersonen eingegangen sind und wie diese verarbeitet und koordiniert wurden.
- III. Beweis soll insbesondere erhoben werden durch
1. die Beiziehung aller Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel betreffend den Untersuchungsgegenstand, insbesondere solche der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Behörden und sonstiger zuständiger öffentlicher Stellen nebst allen elektronischen Aktenbestandteilen unter Beibehaltung der physischen, einschließlich der Meta-Informationen sowie die den Geschäftsgang abbildenden Bearbeitungs- und Protokollinformationen (wie Geschäftsgangvermerke, Verfügungen, Laufwegsinformationen, Unterschriften und Mitzeichnungen), sämtliche digitalen, auf den Untersuchungsgegenstand Hochwasserkatastrophe im Zeitraum vom 10. Juli 2021 bis einschließlich 6. August 2021 bezogenen Kommunikationen (Anruflisten, SMS, digitale Messenger und E-Mails) innerhalb der Vertreter der Landesregierung, deren nachgeordnete Behördenleiter, der Leitungsmitglieder der Stäbe sowie mit Dritten, die im weitesten Sinne Bezug zu dem Untersuchungsgegenstand haben oder gehabt haben, der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten sowie, wenn erforderlich, auch im Privatbesitz befindliche für den Untersuchungsgegenstand maßgeblicher Unterlagen;
  2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie
  3. die weiteren nach der StPO zulässigen Beweismittel.
- IV. Die Einsetzung einer Enquete-Kommission, die sich mit der Vermeidung und der besseren Bewältigung künftiger Katastrophen beschäftigen wird, wird ausdrücklich begrüßt. Gleichrangig daneben steht der berechtigte Wunsch vieler Menschen, gerade in den betroffenen Gebieten, Klarheit über die unmittelbar mit der Katastrophe in Verbindung stehenden Entscheidungen und Ereignisabläufe zu gewinnen. Diese Aufgabe wird der Untersuchungsausschuss erfüllen.
- V. Der Untersuchungsausschuss soll aus 11 Mitgliedern bestehen.
- VI. Jeder Fraktion wird eine Personalpauschale in Höhe der Entgeltstufe E 15 (Endstufe) zur Bewältigung des personellen Mehraufwandes vom Landtag für die Dauer des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt.
- VII. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach seinem Abschluss Bericht.

Christian Baldauf  
Martin Brandl  
Horst Gies  
Dennis Junk  
Michael Ludwig  
Peter Moskopp  
Lars Rieger  
Marion Schneid  
Karina Wächter  
Thomas Weiner  
Johannes Zehfuß

Thomas Barth  
Ellen Demuth  
Jenny Groß  
Marcus Klein  
Dr. Helmut Martin  
Christof Reichert  
Marion Schneid  
Gerd Schreiner  
Michael Wagner  
Torsten Welling

Anke Beilstein  
Dr. Christoph Gensch  
Dirk Herber  
Matthias Lammert  
Anette Moesta  
Dr. Matthias Reuber  
Petra Schneider  
Tobias Vogt  
Michael Wäschenbach  
Markus Wolf